

99059002012001, 99059002012001

Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses für Staatenlose, Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge und Personen dessen Staatsangehörigkeit nicht feststellbar ist, mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland

Heruntergeladen am 14.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/365571787/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99059002012001, 99059002012001
Leistungsbezeichnung I	Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses für Staatenlose, Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge und Personen dessen Staatsangehörigkeit nicht feststellbar ist, mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland
Leistungsbezeichnung II	Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses für Staatenlose, Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge und Personen dessen Staatsangehörigkeit nicht

Modul	Sachverhalt
	feststellbar ist, mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland
Typisierung	7 - Service- und Sonderrufnummern
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Eheschließung, Ehe, Ehevoraussetzungen, Ehefähigkeitszeugnis
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Heirat (059)
Verrichtungskennung	Ausstellung (012)
SDG-Informationsbereich	Leben in einer binationalen Partnerschaft, auch einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft (Eheschließung, zivile/eingetragene Partnerschaft, Trennung, Scheidung, Güterrecht, Rechte von Lebenspartnern)
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Eheschließung (1020300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	12.10.2020
Fachlich freigegeben durch	Senator für Inneres, Referat 23 – Personenstandsrecht, des Landes Bremen
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • § 13 PStG • § 39 PStG • § 1309 Absatz 1 Satz 1 und 2 BGB
Teaser	
Volltext	<p>Wenn sie im Ausland die Ehe schließen möchten, kann es sein, dass es im beabsichtigten Eheschließungsstaat eine gesetzliche Normierung gibt, welches die Vorlage eines solchen Zeugnisses verlangt.</p> <p>Die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses für die Eheschließung im Ausland ist in Deutschland auch für</p>

Modul

Sachverhalt

Staatenlose, Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge und Personen dessen Staatsangehörigkeit nicht feststellbar ist, möglich.

Die Ausstellung erfolgt durch das Standesamt im dessen Zuständigkeitsbereich die antragstellende Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Das Ehefähigkeitszeugnis gilt für die Dauer von sechs Monaten.

Erforderliche Unterlagen

- Die Voraussetzungen, Art und Format der zu erbringenden Nachweise und die Prüfung der Ehevoraussetzungen richten sich wie bei einem deutschen Staatsbürger nach deutschem Recht.
 - Durch öffentliche Urkunden ist nachzuweisen:
 - Der Personenstand.
 - Der Wohnsitz, gewöhnliche Aufenthalt.
 - Die Staatsangehörigkeit.
 - Sowie ggf. die letzte Ehen- und/oder Lebenspartnerschaften und deren Auflösungen.

Voraussetzungen

- Wenn die Person, die die Ehe im Ausland schließen möchte, eines der folgenden Personalstatute aufweist:
 - Staatenlos
 - Asylberechtigt
 - anerkannter Flüchtling
 - oder Personen dessen Staatsangehörigkeit nicht feststellbar ist,
 - sowie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.

Kosten

- Für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses können Kosten entstehen. Bitte wenden Sie sich an Ihr Standesamt.

Verfahrensablauf

- Die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses wird beim zuständigen Standesamt beantragt.
- Ergibt die Prüfung, dass der beabsichtigten Eheschließung kein Ehehindernis nach deutschem Recht entgegensteht, und sind die erforderlichen Angaben zur Person beider Eheschließenden gemacht, so erteilt das Standesamt das beantragte

Modul	Sachverhalt
	Ehefähigkeitszeugnis.
Bearbeitungsdauer	• Einzelfallabhängig
Frist	Nach Ausstellung, hat das Ehefähigkeitszeugnis eine Gültigkeit für die Dauer von sechs Monaten.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> • Widerspruch • Anfechtung • Feststellungsverfahren
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses für Staatenlose, Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge und Personen dessen Staatsangehörigkeit nicht feststellbar ist, mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, kann das Standesamt ein Ehefähigkeitszeugnis ausstellen. <ul style="list-style-type: none"> • Zuständig ist das Standesamt im dessen Zuständigkeitsbereich die antragstellende Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. • Für diese Personengruppen gilt das deutsche Personalstatut <ul style="list-style-type: none"> • Und damit die Ehevoraussetzungen nach deutschem Recht • Können für eine Eheschließung im Ausland ein Ehefähigkeitszeugnis beantragen.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses für Staatenlose, Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge und Personen dessen Staatsangehörigkeit nicht feststellbar ist, mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, Issuance of a certificate of no impediment to marriage

Modul

Sachverhalt

for stateless persons, persons entitled to asylum, recognised refugees and persons whose nationality cannot be determined, with habitual residence in Germany
